

Haushaltssatzung 2026 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 11.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.498.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.957.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.164.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.342.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.174.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.174.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	596.300 Euro.

festgesetzt.

Nachrichtlich :

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.339.300 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.113.200 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in Höhe von 2.174.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	630 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	353 v. H.

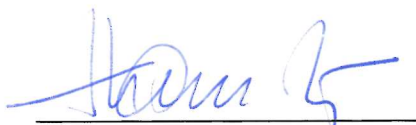
2. Gewerbesteuer	490 v. H.
------------------	-----------

§ 6

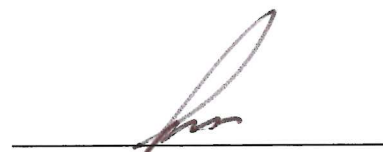
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze liegt bei 100.000 €.

Rodenberg, den 11.02.2026



Dr. Thomas Wolf
Stadtdirektor



Ralf Sassmann
Bürgermeister